Das Oberamt des Fürstentums Liechtenstein sucht um Strafnachlass für die wegen vorehelichem Geschlechtsverkehr verurteilten Notgerus (Notkerus) Götti und Dominik Singer an. Der auf dem Schloss Vaduz dienende Soldat Baltasar Gallegger, der eine Untertanin geschwängert, jedoch nicht geheiratet hat, wird zur Strafe verprügelt, jedoch nicht zur Ehe mit ihr gezwungen, weil sie das Kind selbst aufziehen kann und im Schloss zu wenig Platz für weitere Bewohner ist. Ausf. Schloss Vaduz, 1725 Januar 27, AT-HAL, H 2627, unfol.

## [1] Durchleüchtigster herzog.

Gnädigster landesfürst und herr, etc., etc.<sup>1</sup>

Euer hochfürstlich durchlaucht über nebengehende 3 suppliques <sup>2</sup> unsern unterthänigsten ambtsbericht zu erstatten, so ist.

1<sup>mo</sup> dem Nottgero Götti alhiesigem herrschafftlichen senn, und seinem nunmehrigen eheweib, umb willen er es ledigen stand, sub promissione licet matrimoniali ante copulationem tamen sacerdotalem imprægniret³, alhiesiger observanz⁴ gemäß eine gelt-straff ad 20 lb. dl.⁵ andictiret worden. Ob nun euer hochfürstlich durchlaucht in gnädigster erwegung seiner allbereit durch 5 jahr getreu geleisteten sennerey-diensten, auch daß er aus einem gefreyten ein hochfürstlicher unterthann geworden, ac demum in favorem matrimonii et ex commiseratione filiolorum geminorum ex eo genitorum⁴ solche straff pro parte⁴ fürstmildest nachzusehen geruhen möchten, sollen euer hochfürstlich durchlaucht gnädigster willkuhr wir hiermit gehorsamst anheimb stellen. Was

2<sup>do</sup> den Dominicum Singer, alhiesigen schloßthorwärths sohn, anbelanget, so ist dieser cum utore sua ob idem omnino delictum in eandem pænam ordinariam, aut ære exsolvendam, aut in cute luendam [2] condemniret<sup>8</sup> worden. Und weilen weder er noch sein dermahliges eheweib die geringste mittel haben, dessen grau alter vatter auch ein sehr armer, jedoch bereits in die 50 jahr, alhiesiger respective gnädig auch gnädigster herrschafften getreuer bedienter ware, und nunmehro alhiesiger schloß-thorwartl ist, übrigens aber und ansonsten der supplicant und das mensch sich jederzeit ehrlich, from, und züchtig aufgeführet, alß wäre unsere unterthängiste, jedoch ohnmaßgebigste meinung, es geruheten euer hochfürstlich durchlaucht in gnädigster consideratione seiner alten eltern, seines vatters in so lange jahr alhier getreu geleisten diensten, nicht weniger deren delinquenten jugend, ihres ansonstigen wohlverhaltens, und allerseitigen grossen armuth, auch in favorem matromonii solche straffen pro parte dimidia <sup>9</sup> aus höchst angebohrner hochfürstlicher clemenz nachzusehen, und die andere halbscheide gleichwohlen nach und nach mit der handarbeith verabdienen zu lassen.

Nun auf den dritten supplicanten Balthasarem Gallecker<sup>10</sup>, aus fürst kemptischer herrschafft gebürtig, zu kommen, so hat derselbe gleicher gestalten [3] eine alhiesige ledige unterthanin sub promissione et spe matrimonii würckhlich defloriret<sup>11</sup>. Zumahlen aber selbter ein alhiesiger hochfürstlicher creyssoldat, und dann in der militarischen creysordnung versechen ist, daß,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Joseph Johann Adam von Liechtenstein (1690–1732) regierte von 1721 bis 1732. Vgl. Gustav WILHELM, Stammtafel des Fürstlichen Hauses von und zu Liechtenstein, Vaduz 1985, Tafel 6; Constant von WURZBACH, Liechtenstein, Joseph Johann Adam Fürst; in: Biographisches Lexikon des Kaiserthums Österreich, Bd. 15, Wien 1866, S. 127–128 und Stammtafel II.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Gesuche.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> "sub promissione licet matrimoniali ante copulationem tamen sacerdotalem imprægniret": unter dem Versprechen der Ehe erlaubt, jedoch vor der priesterlichen Verehelichung geschwängert.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> Gewohnheit.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Pfundpfennig.

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> "ac demum in favorem matrimonii et ex commiseratione filiolorum geminorum ex eo genitorum ": und endlich zugunsten der Ehe und aus Bejammern der Zwillingssöhne daraus gezeugt.

<sup>′</sup> für den Teil

g, cum utore sua ob idem omnino delictum in eandem pænam ordinariam, aut ære exsolvendam, aut in cute luendam condemniret": nach Brauch wegen desselben ganzen Verbrechens zu einer gewöhnlichen Strase verurteilt worden, von der er sich entweder durch Geld, oder durch körperliche Buse befreien kann.

<sup>9</sup> für den halben Teil.

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Gallegger.

<sup>&</sup>quot;, sub promissione et spe matrimonii würckhlich defloriret": unter dem Versprechen und Hoffnung auf Ehe wirklich entjungfert.

insoferne ein soldat eine ledige weibsperson imprægniren wurde, sie das kind gleichwohlen behalten und selbsten ernähren, ihr zuhalter hingegen, ohngeachtet des ihro gethanen eheversprechens von ihro ledig und los seyn, und zur straff wacker abgebrüglet werden solle.

Alß haben wir ihne, soldaten, umbso weniger ad matrimonium cum sua sub spe matrimonii deflorata ineundum<sup>12</sup>, ohne bevor erhaltenen hochfürstlichen gnädigsten consens admittiren<sup>13</sup> können noch sollen, da ohnedies das Schloß<sup>14</sup> eng, und unter denen 5 im Schloß alhier wohnenden soldaten bereits 2 (der corporal und gefreydte nemlich) verehelichet seyn.

Solchemnach und da es nun umb die geschwächte hochfürstliche unterthanin, und das ohnschuldige kind zu thun, unser unterthänigst, doch ohnvorgreifflichstes gutachten wäre, diesem supplicanten den gewöhnlichen abschied zu dem ende und mit diesem beding ertheilen zu lassen, daß er sie von ihme sub spe matrimonii deflorirte alhiesige arme unterthanin zur ehe zu neh- [4] men, sich in dero reichsfürstenthums bothmässigkeit zu ergeben, und einen andern tauglichen kerl, worzu er sich bereits declariret, anstatt seiner herzustellen, auch übrigens mit solch, seinem künfftigen eheweib die helffte der ansonst üblichen gelt-straff pro 10 lb. dl. in sonderer beherzigung ihrer beeden bettelarmuth mit der handarbeith in herrschafftlichen wesen successive verabzudienen gehalten seyn solle. Alles euer hochfürstlich durchlaucht gnädigster disposition unterthänigst erlassende, und hierüber dero fürstmildesten resolution gehorsamst erwärtig, zu beahrrlichen hochfürstlichen höchsten huld- und gnaden unß in tieffester devotion empfehlen.

Euer hochfürstlich durchlaücht Schloß Hohenliechtenstein<sup>15</sup>, den 27. Januarii 1725. Præsentato, 6. dits

Unterthanigst, treu, gehorsamste Johann Christoph von Bentz<sup>16</sup> manu propria<sup>17</sup> rath auch landtvogt Joannes Sebastian Deyl<sup>18</sup> manu propria Anton Bauer<sup>19</sup> manu propria verwalter

<sup>12 &</sup>quot;ad matrimonium cum sua sub spe matrimonii deflorata ineundum": zur Ehe mit seiner unter dem Eheversprechen Entjungferten gezwungen

<sup>13 &</sup>quot;consens admittiren": Zustimmung hinzuziehen.

<sup>14</sup> Schloss Vaduz.

<sup>15</sup> Schloss Vaduz.

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Johann Christoph von Benz (1673–1750) war vom 24. April 1720 bis zum 20. April 1727 liechtensteinischer Landvogt mit dem Amtssitz in Schloss Vaduz. Vgl. Karl Heinz BURMEISTER, Benz, Johann Christoph von; in: Arthur BRUNHART (Projektleitung), Fabian FROMMELT et al. (Red.), Historisches Lexikon des Fürstentums Liechtenstein (HLFL), Bd. 1, Vaduz-Zürich 2013, S. 88–89.

<sup>17</sup> eigenhändig

<sup>&</sup>lt;sup>18</sup> Johann Sebastian Deyl war von 1722 bis 1727 liechtensteinischer Landschreiber. Vgl. Fabian FROMMELT, Landschreiber, in: HLFL 1, S. 484.

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Anton Bauer [Paur] (gest. nach dem 22. Januar 1749) wirkte ab 1725 als Beamter in Vaduz. Vgl. BURMEISTER, Bauer, Anton; in: HLFL 1, S. 72.